

Ass. jur. Susanne Stingl
Dienstgebäude "Altes Finanzamt"
Raum 135, 1. OG,
Landshuter Straße 4
93047 Regensburg
Telefon 0941 943-5376
Fax 0941 943-5369
E-Mail dsb@ur.de

3. Merkblatt der Datenschutzbeauftragten

Stand: 29.09.2023

Datenschutz bei Online-Umfragen

Bei Umfragen werden meist personenbezogene Daten erhoben, die gemäß DSGVO geschützt werden müssen. Dieses Papier soll Ihnen bei der Planung einer Umfrage als erste Orientierungshilfe dienen. Es ersetzt jedoch nicht eine eingehende rechtliche Prüfung einer konkreten Datenerhebung.

Anonymität & Datensparsamkeit

Wenn Sie Ihre Umfrage vollständig anonym gestalten, schaffen Sie Sicherheit für die Betroffenen und unterliegen nicht der Datenschutzgrundverordnung. Allerdings dürfen dazu keine personenbezogenen oder -beziehbaren Daten enthalten sein. Das Weglassen eines Namens an sich schafft nicht notwendigerweise Anonymität, da auch über andere Angaben eine Person konkret bestimmt werden kann. Fragen Sie z.B. nach Alter und Studienfach, so könnten Sie Angaben eines durch diese Kombination eindeutig bestimmbar 51-jährigen Studierenden der Angewandten Bewegungswissenschaften erhalten. Überlegen Sie daher bei der Gestaltung Ihrer Umfrage, wie genau Sie Angaben benötigen. Statt eines Alters in Jahren ist meist eine Alterskohorte ausreichend (z.B. 20-30). Insgesamt können zu komplexe Einzelangaben jeglicher Art eine Re-Identifizierung des Betroffenen ermöglichen und damit eine Anonymität vereiteln, wenn sich aus den Antworten Kombinationen ergeben, die nur auf ein Individuum zutreffen.

Wenn Sie Angaben wie z.B. zum Geschlecht für Ihre Studie nicht benötigen, sollten Sie die Daten auch nicht erheben. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe hat Datensparsamkeit für Sie auch einen Vorteil in der Durchführung der Umfrage: je weniger Fragen Sie stellen, desto geringer wird Ihre Abbruchquote sein.

Achten Sie darauf, ob das Umfragewerkzeug IP-Adressen erfasst und ob dies im konkreten Fall nötig ist. IP-Adressen sind ebenfalls personenbeziehbare Daten. Im Umfragetool SoSciSurvey (www.soscisurvey.de) werden per default keine IP-Adressen erfasst. An der Universität steht die Nutzung von SoSciSurvey zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

Meist lässt es sich nicht ausschließen, dass die bei einer Umfrage erhobenen Daten zumindest in Einzelfällen auf Personen bezogen werden können. Daher sollten Sie im Zweifelsfall die Vorschriften der DSGVO auf Ihre Umfrage anwenden. Echte Anonymität ist nur gegeben, wenn eine Zuordnung zum Betroffenen wirklich unmöglich ist, oder unter Berücksichtigung des erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwands an Zeit, Kosten und Arbeitskraft nicht mit einer Zuordnung gerechnet werden kann.

Umfragewerkzeug – gemeinsame Verantwortung

Achtung: Sofern Sie einen Umfragedienst nutzen, der die Daten auch für eigene Zwecke nutzt (z.B. Facebook), liegt eine „gemeinsame Verantwortung“ gem. Art. 26 DSGVO vor. Sie haften dann auch für Schaden, die der Umfragedienst verursacht. Zusätzlich müssen Sie bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit in transparenter Form festlegen, wer welchen Informationspflichten gem. Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommt. In dieser Vereinbarung muss auch beschrieben werden, in welcher Beziehung die Verantwortlichen zueinanderstehen und welche tatsächlichen Funktionen diese bei der Datenverarbeitung jeweils übernehmen. Das Wesentliche dieser Vereinbarung muss den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.

Nutzen Sie daher besser Umfragedienste, die nicht auf die erhobenen Daten zugreifen. Eigene Zwecke des Umfragedienstes liegen immer dann vor, wenn die erhobenen Daten von dem Dienst auch für Zwecke genutzt werden, die nicht Sie bestimmt haben. Um zu erkennen, ob die Daten auch für eigene Zwecke verwendet werden, beachten Sie die Datenschutzregelungen der von Ihnen in Betracht gezogenen Dienste. Hinweise auf eigene Verarbeitungszwecke des Umfragedienstes sind beispielsweise auch Cookies oder personalisierte Werbeeinblendungen, wie Google AdWords.

Cookies, Analytics und Google Maps

Auch Cookies verarbeiten i.d.R. personenbezogene Daten, wofür grundsätzlich vorab eine Einwilligung notwendig ist. In der Regel werden Cookies jedoch automatisch bereits beim Aufruf der Seite auf den Rechner des Nutzers geladen, womit die Datenverarbeitung beginnt, bevor der Nutzende (wenn überhaupt) um sein Einverständnis gefragt wird. Diese Praxis ist rechtswidrig und mit verstärkten Maßnahmen der Aufsichtsbehörden muss gerechnet werden.¹ Sofern Sie einen Umfragedienst nutzen, der mit Cookies arbeitet, besteht für Sie die Gefahr einer gemeinsamen Verantwortung und damit gemeinsamer Haftung. Gleiches gilt für Dienste, die das Verhalten der Nutzende auf der Webseite mit Analyseprogrammen erheben, sofern diese mit personenbezogenen Daten arbeiten.

Auch die Einbindung von Google Maps führt zur Übertragung mindestens eines personenbezogenen Datums (IP-Adresse) des Nutzenden an einen Dritten, wobei Google sich nicht als Auftragsverarbeiter, sondern als eigener Verantwortlicher sieht.² Da Google jedoch eigene Zwecke bei der Verarbeitung verfolgt und nicht bekannt ist, welche weiteren Daten an Google übertragen werden, müssen Sie – aus Gründen der Rechtssicherheit – von einer gemeinsamen Verantwortung ausgehen.³ Sie müssen also damit rechnen, für die diesbezüglichen Datenverarbeitungen von Google zu haften und vorab eine entsprechende Vereinbarung über gemeinsame Verantwortung mit Google schließen. Die von Google angebotenen „Google Maps Controller-Controller Data Protection Terms“ sind keine Vereinbarung über gemeinsame Verantwortung, wie von Art. 26 DSGVO gefordert. Es wird, z.B. nicht geregelt, wer welchen Informationspflichten nachkommt und Google behält sich vor, den Umfang der Datenverarbeitung einseitig zu ändern. Von der Einbindung von Google Maps in Ihre Umfrageseite und der Verwendung von Umfragediensten, die Google Maps nutzen, wird daher abgeraten.

¹ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht: „Safer Internet – Digitale Dienste im Datenschutzcheck“, Veröffentlicht am 05.02.2019, online abrufbar unter: https://www.lida.bayern.de/media/sid_ergebnis_2019.pdf, Folie 24 f. Zuletzt abgerufen am 28.09.2023.

² Google Ireland Ltd.: „Google Maps Controller-Controller Data Protection Terms“, online abrufbar unter: <https://privacy.google.com/intl/de/businesses/mapscontrollerterms/>, Zuletzt abgerufen am 28.09.2023.

³ Vgl.: BeckOK DatenschutzR/Spoerr DS-GVO Art. 26 Rn. 15-16

Einwilligung

Jede Erhebung personenbezogener Daten benötigt einen Rechtsgrund. Bei Umfragen ist dies regelmäßig die Einwilligung der Umfrageteilnehmenden in die Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung, Auswertung, etc.)

Voraussetzung einer gültigen Einwilligung ist, dass der Betroffene (Umfrageteilnehmende) informiert ist, wer der Verantwortliche ist und welchem Zweck die Datenverarbeitung dient. Informieren Sie daher vor Beginn der Umfrage, wer wozu die Umfrage durchführt. Einwilligungen sind nur wirksam, wenn sie freiwillig sind. Der Umfrageteilnehmende darf keinen Nachteil haben, wenn er nicht teilnimmt.

Eine explizite Nachfrage, ob der Teilnehmende in die Datenverarbeitung einwilligt, benötigen Sie regelmäßig nicht, da die freiwillige, informierte Teilnahme an sich bereits eine Handlung ist, welche die Einwilligung erkennen lässt. Explizit nachfragen müssen Sie jedoch, wenn Sie sensible Daten verarbeiten (siehe unten).

Sofern Sie eine Umfrage für unterschiedliche Studien mit denselben Daten durchführen, müssen die Teilnehmenden die Gelegenheit erhalten, die Einwilligungen für die unterschiedlichen Studien einzeln zu erteilen.

Wenn die Umfrage von einer Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt wird, wie z.B. bei einer Lehrevaluation, ist die Einwilligung nicht nötig.

E-Mail-Adressen

Falls Sie E-Mail-Adressen der Umfrageteilnehmenden erfassen, z.B. für Verlosungen oder zur späteren Kontaktaufnahme, sollten Sie darauf achten, dass Ihr Umfragewerkzeug eine separate Erfassung ermöglicht, wie beispielsweise [soscisurvey.de](https://www.soscisurvey.de). Auf diese Art können Sie eine Zuordnung der E-Mail-Adresse zu den restlichen Antworten verhindern. Ihre Teilnehmenden müssen auch über den Verwendungszweck der E-Mail-Adressen aufgeklärt werden. Die Nutzung für andere Zwecke als die angegebenen ist verboten.

Sensible Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten erfordern eine explizite Einwilligung der Betroffenen. Solche Zustimmungen müssen immer positiv eingeholt werden, z.B. durch ein noch nicht angekreuztes Bestätigungskästchen. Die Möglichkeit eines „Opt out“ genügt nicht. Sensible Daten sind: rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeiten, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung einer Person (Art. 9 DSGVO).

Gewinnung von Umfrageteilnehmern

Sofern Sie Ihre Umfrage per E-Mail-Anschreiben bewerben wollen, nutzen Sie nur Kontakte, die auch in den Erhalt derartiger Informationen eingewilligt haben.

Umfragen werden bisher oft in den Sozialen Medien beworben. Hierbei kann es jedoch zu Konflikten mit dem Datenschutz kommen. So urteilte der Europäische Gerichtshof 2018, dass Betreiber von Facebook-Fanpages in einer gemeinsamen Verantwortung mit Facebook stehen. Da von allen Nutzenden der Seite durch Cookies Daten erhoben werden und diese zumindest teilweise nicht vorab eingewilligt haben, besteht ein Bruch des Datenschutzrechts. Der Betreiber der Facebook-Fanpage wurde in diesem Fall verpflichtet, seine Seite zu schließen.

Für die Gewinnung von Umfrageteilnehmenden können auch E-Mail-Adressen aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen werden, wenn dies für das Forschungsvorhaben erforderlich ist. In diesem Falle hat immer eine dokumentierte Interessenabwägung zu erfolgen.

Bei einem geplanten Versand von E-Mails an einen großen Verteiler bzw. mehrere Empfänger, sind diese ausschließlich im BC-Feld einzutragen. Mit dem Versand der E-Mails sind zudem die Datenschutzinformationen gem. Artikel 14 DSGVO zu erfüllen.

Speicherdauer

Speichern Sie die erhobenen (Roh-)Daten nicht länger als nötig.

Legen Sie bereits bei der Planung der Umfrage Löschfristen fest. Diese können auch im Verhältnis zu einem Ereignis festgelegt werden, zum Beispiel "2 Jahre nach Beendigung der Studie". Entwickeln Sie eine Löschroutine, mit der sichergestellt wird, dass die Daten tatsächlich gelöscht werden und legen Sie einen Verantwortlichen für die Löschung fest. Eine Vorlage für ein Löschkonzept finden Sie auf unserer Website: <https://www.uni-regensburg.de/informationssicherheit/datenschutz/datenschutzdokumentation/index.html>.

Auftragsverarbeitung

Wenn Sie für die Umfrage auf einen externen Dienst zurückgreifen, müssen Sie vorab mit diesem einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung schließen. Teilweise werden solche Verträge in den Benutzerkonten von den Anbietern zum Download angeboten. Eine Formulierungshilfe für einen solchen „AV-Vertrag“ finden Sie hier: <https://www.uni-regensburg.de/informationssicherheit/datenschutz/auftragsverarbeitung/index.html>.

Die UR empfiehlt die Nutzung von SoSciSurvey (www.soscisurvey.de) als Umfragetool. Falls Sie keine personenbezogenen Daten erheben, benötigen Sie keinen AV-Vertrag. Falls Sie personenbezogene Daten erheben wollen, hat die Universität Regensburg mit SoSciSurvey einen Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Nutzung von SoSciSurvey können Sie der Webseite des Rechenzentrums entnehmen. Hier finden Sie eine Anleitung und Informationen zum Serviceumfang, zur Anmeldung und zum Datenschutz: <https://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/serviceangebot/online-service/sosci-survey-service/index.html>.

Informationspflichten

Sofern Ihre Umfrage personenbezogene oder personenbeziehbare Daten lebender Personen verarbeitet, bestehen Informationspflichten gem. DSGVO. Beachten Sie dazu unser Merkblatt „Informationspflichten nach der DSGVO“ unter <https://www.uni-regensburg.de/informationssicherheit/datenschutz/informationspflichten/index.html>.

Bitte beachten Sie, dass bei einer gemeinsamen Verantwortung (wenn z.B. die Umfrageplattform die Daten für eigene Zwecke nutzt) zusätzliche Angaben nötig sind, wie im Abschnitt „Umfragewerkzeug – gemeinsame Verantwortung“ beschrieben.